



**Statuten der Stiftung «Switzerland Innovation»
(vormals Stiftung «Swiss Innovation Park»)**

I. ZWECK, MITTEL, GRUNDSÄTZE

Art. 1 Zweck

¹ Die Stiftung verantwortet die Errichtung und den Auf- und Ausbau des Schweizerischen Innovationsparks. Sie leistet hierzu einen Beitrag zur Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungszentren an dessen Standorten.

² Die Stiftung verfolgt einen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

³ Die Stiftung kann sämtliche Aktivitäten entwickeln, die der Erreichung ihrer Zielsetzung förderlich sind.

Art. 2 Grundsätze und Aktivitäten

¹ Die Stiftung ist die Dachorganisation des Netzwerks von rechtlich selbständigen Hub- und Netzwerkstandorten des Schweizerischen Innovationsparks (nachfolgend «Standorte»).

² Sie leistet einen Beitrag zur Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungszentren wissenschaftsbasierter, wertschöpfungsintensiver Unternehmen, Institutionen und Organisationen an den Standorten.

³ Sie trägt dazu bei, dass sich die Standorte u.a. zur Wahrung deren Komplementarität untereinander regelmässig austauschen und koordinieren.

⁴ Sie sorgt im Sinne einer Scharnierfunktion gegenüber dem Bund für die konsolidierte Wahrnehmung derjenigen Interessen der Standorte, die in den Aufgabenbereich der Stiftung fallen.

⁵ Sie vernetzt zu diesem Zweck die Trägerschaften der Standorte (nachfolgend «Standortträger»), trägt zur internationalen Positionierung der Standorte bei und fördert an diesen die Realisierung von Innovationsprojekten in Zusammenarbeit mit den Standortträgern, den interessierten Unternehmen und den involvierten Hochschulen.

Art. 3 Standorte

¹ Standorte gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Statuten sind bei deren Inkrafttreten:

- a. die Hubstandorte: Innovationspark Zürich/Dübendorf (Kanton Zürich) und SIP West EPFL (Kantone Waadt, Neuenburg, Freiburg, Genf, Wallis);
- b. die Netzwerkstandorte: PARK innovAARE (Kanton Aargau) und Innovationspark Region Nordwestschweiz (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura).

² Das Departement Wirtschaft, Bildung und Forschung (nachfolgend «WBF») kann bis Ende 2015 weitere Netzwerkstandorte bezeichnen.

³ Für die Entwicklung ab 2016 ist die Stiftung zuständig. Die Aufnahme zusätzlicher Standorte unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

⁴ Entwicklungsschritte nach Absatz 2 und 3 richten sich nach den ursprünglich zugrundeliegenden Beurteilungskriterien der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren sowie einer Evaluation durch unabhängige Experten. Die Stiftung sorgt für die Gleichbehandlung aller Standorte.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

¹ Die Stiftung schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, gemäss Vorgaben von Artikel 34 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes FIFG, ab.

² Sie schliesst mit den Standortträgern Anschlussverträge ab, welche die Details der Zusammenarbeit und die Rechte und Pflichten regeln, insoweit diese nicht bereits in den übergeordneten Rechten und Pflichten gemäss Artikel 5 ff. geregelt sind.

³ Eine Vorprüfung der Anschlussverträge gemäss Absatz 2 durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend «SBFI») und gegebenenfalls weitere betroffene Amtsstellen des Bundes bleibt vorbehalten, soweit in den Anschlussverträgen Institutionen des ETH-Bereichs involviert sind oder sie die Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes betreffen.

⁴ Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Rechtsverhältnisse mit Dritten eingehen.

⁵ Gesetzlich vorgegebene Governance-Regeln und Prozesse der einzelnen Institutionen an den Standorten bleiben vorbehalten und werden von diesen Statuten nicht berührt.

II. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5 Anerkennung und Gleichbehandlung

¹ Alle Standortträger anerkennen durch die Anschlussverträge mit der Stiftung die nachfolgenden unveräusserlichen Rechte und Pflichten.

² Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Standorte und zuständiger Standortträger («gleiche Rechte und Pflichten»).

Art. 6 Rechte

¹ Alle Standorte sind berechtigt, die Bezeichnung «Switzerland Innovation» mit den damit verbundenen Kennzeichen zu führen.

² Sie sind berechtigt, bei der Stiftung Informations-, Koordinations- und Vernetzungsdienstleistungen sowie Unterstützungen zu beantragen.

³ Sie haben nach Massgabe von Artikel 13 Anspruch auf Einsitz in den Stiftungsrat.

Art. 7 Pflichten

¹ Die Standortträger haben dafür zu sorgen, dass an ihren Standorten erschlossenes Bauland oder bezugsbereite Geschossflächen zwecks internationaler Positionierung bedarfsgerecht bereitgestellt werden können. Diesbezügliche Details werden in den Anschlussverträgen nach Artikel 4 Absatz 2 geregelt.

² Die Verwendung der Bezeichnung «Switzerland Innovation» ist an Qualitätsstandards und Vorgaben der Stiftung geknüpft, deren Einhaltung durch die Standortträger zu sichern ist.

³ Bei Nichterfüllen der Pflichten nach Absatz 1 und 2 kann die Stiftung dem Standort bzw. dem Standortträger die Rechte nach Artikel 6 entziehen.

III. VERMÖGEN, FINANZIERUNG, RECHNUNGSLEGUNG

Art. 8 Eigenkapital und Stiftungsvermögen

¹ Das Eigenkapital besteht aus dem Stiftungskapital, aus den Reserven sowie aus dem Gewinn- oder Verlustvortrag.

² Das Stiftungskapital besteht aus dem von den Stiftern gewidmeten Betrag.

³ Das Stiftungsvermögen umfasst alle finanziellen Mittel der Stiftung.

⁴ Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private und öffentliche Zuwendungen sowie durch Erträge des Eigenkapitals zu vergrössern.

⁵ Das Stiftungsvermögen wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen verwaltet.

Art. 9 Betriebsmittel

¹ Betriebsmittel werden durch Erträge des Stiftungsvermögens und durch Zuwendungen Dritter sichergestellt sowie allenfalls durch Beiträge der Standortträger gemäss individueller Anschlussverträge.

² Der Stiftungsrat ist bemüht, auch nach dem Ende der Anschubfinanzierung Betriebsmittel in erster Linie durch private Zuwendungen zu öffnen.

Art. 10 Jahresrechnung

Die Rechnung wird jährlich per 31. Dezember, erstmalig per 31. Dezember 2015, abgeschlossen. Der Stiftungsrat kann für den jährlichen Rechnungsabschluss ein anderes Datum festlegen. Er muss in diesem Fall die Aufsichtsbehörde entsprechend informieren.

Art. 11 Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Mit der Rechnungslegung der Stiftung werden die Vermögens-, die Finanz-, und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt.

² Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung.

³ Sie orientiert sich an einem der Standards der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Organe

¹ Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Ausschuss des Stiftungsrats (nachfolgend «Ausschuss»);
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Revisionsstelle.

² Der Stiftungsrat kann nach Bedarf konsultativ-Organe einsetzen. Ausserdem kann er zu Beratungszwecken den von der Privatwirtschaft gebildeten Wirtschaftsbeirat beiziehen.

a) Stiftungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Mehrzahl der Mitglieder setzt sich aus Vertretern der Standortträger und der Privatwirtschaft zusammen.

² Die beiden Standortträger im Umfeld der ETH Zürich bzw. der ETH Lausanne sind durch je maximal vier Persönlichkeiten vertreten (davon je eine Vertretung der Kantone und der hauptsächlich beteiligten wissenschaftlichen Institution). Die übrigen Standortträger sind durch je maximal drei Persönlichkeiten vertreten (davon je eine Vertretung der Kantone und der hauptsächlich beteiligten wissenschaftlichen Institution). Die Standortträger bezeichnen diese Persönlichkeiten selbst.

³ Die Privatwirtschaft ist im Stiftungsrat maximal paritätisch zur Summe der Vertreter aller Standortträger nach Absatz 2 vertreten.

⁴ Die Wahl der Vertretung der Privatwirtschaft erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Wirtschaftsbeirat (Artikel 12 Absatz 2) kann ihm hierzu Wahlvorschläge unterbreiten. Der Einsitz von Vertretern der Privatwirtschaft erfolgt *ad personam* und namentlich nicht in Vertretung von Unternehmen und deren Unternehmensinteressen.

⁵ Zusätzlich Einsitz in den Stiftungsrat können, sofern diese nicht bereits als Vertreter eines Standortträgers amten, *ex officio* nehmen:

- a. der Präsident der Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren;
- b. der Präsident des ETH-Rates;
- c. der Präsident des Vereins swissuniversities;
- d. der Präsident des Forschungsrats des Schweizerischen Nationalfonds;
- e. der Präsident der Kommission für Technologie und Innovation.

⁶ Der Stiftungsrat kann unter Beachtung von Absatz 1 weitere Persönlichkeiten zu Mitgliedern ernennen, namentlich solche aus bildungs- und forschungspolitischen Kreisen und Organisationen.

Art. 14 Amtsdauer und Abberufung

¹ Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrats beträgt vier Jahre.

² Zweimalige Wiederwahl ist möglich, d.h. die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit dem Tod. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt.

³ Abberufungen aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen sind jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit drei Vierteln der Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 15 Konstituierung

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet namentlich einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte sowie deren Amtsdauer. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

² Der Präsident kann nicht aus dem Kreis der Vertreter der Standortträger stammen.

³ Der Stiftungsrat kann zusätzliche Beobachter oder Beisitzer ohne Stimmrecht, namentlich Vertreter der Bundesverwaltung, einmalig oder wiederkehrend zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind oder solange dieses noch nicht eingesetzt ist. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Er übt die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Organe der Stiftung aus und lässt sich periodisch durch seinen Ausschuss Bericht erstatten;
- b. Er erlässt das Wahlreglement für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und des Ausschusses und vollzieht die jeweiligen Wahlen;
- c. Er erlässt die Organisationsreglemente und internen Richtlinien der Stiftung und regelt die Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung und ihre Organe;
- d. Er erlässt auf Antrag des Ausschusses das Geschäftsreglement und das Personalreglement der Geschäftsstelle;
- e. Er genehmigt auf Antrag des Ausschusses den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Anschlussverträge mit den Standortträgern;
- f. Er erlässt auf Antrag des Ausschusses Richtlinien und Qualitätskriterien betreffend Standorte. Er kann sich hierzu von einer unabhängigen Stelle (z.B. Konsultativorgan nach Artikel 12 Absatz 2) beraten lassen;
- g. Er überprüft bezüglich bestehender Standorte periodisch die Situation und Entwicklungsperspektiven; er kann sich hierzu von einer unabhängigen Stelle analog zu Lit. f beraten lassen;
- h. Er erlässt die internen Richtlinien betreffend die Verfahren und die Gewährung von Unterstützungen an die Standortträger nach Artikel 28 ff;
- i. Er verabschiedet auf Vorschlag des Ausschusses Grundlagen und strategische Positionen der Stiftung zur weiteren Entwicklung des Schweizerischen Innovationsparks;
- j. Er verabschiedet auf Antrag des Ausschusses das Budget, die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht der Stiftung und seiner Organe;
- k. Er entscheidet über die Äufnung des Stiftungsvermögens;
- l. Er wählt eine unabhängige Revisionsstelle;
- m. Er legt Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit ab, namentlich durch Veröffentlichung des Jahresberichts;

- n. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen die Statuten ändern. Vorbehalten bleiben Änderungen, für welche eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Bundesrat vorgesehen ist;
 - o. Er hat alle Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses, solange noch kein solcher gewählt ist.
- ³ Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand vergütet.

Art. 17 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

³ Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

⁵ Der Direktor der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

b) Ausschuss des Stiftungsrats

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrats besteht aus maximal sieben Mitgliedern aus dem Kreis des Stiftungsrats, wird von diesem gewählt und soll in angemessener Weise die Interessen der Standortträger und der Privatwirtschaft berücksichtigen.

² Der Präsident des Stiftungsrats amtiert in der Regel *ex officio* als Präsident des Ausschusses. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten des Stiftungsrats vertreten. Vorbehalten bleiben Artikel 19 Absätze 2 und 3.

³ Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre.

² Die Amtszeit seiner Mitglieder ist auf acht Jahre beschränkt.

³ Die Amtszeit des Präsidenten des Ausschusses kann vom Stiftungsrat um maximal weitere vier Jahre verlängert werden.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Stiftungsrats vor. Er erhält die damit verbundenen notwendigen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortungen.

² Er trägt die Verantwortung für das finanzielle Gesamtergebnis der Stiftung und für die Erarbeitung sämtlicher Unterlagen mit Antragsverpflichtung zuhanden des Stiftungsrats gemäss Artikel 16 Absatz 2.

³ Er entscheidet gemäss den vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungen an die Standortträger; er kann sich hierzu von einer unabhängigen Stelle (z.B. Konsultativorgan nach Artikel 12 Absatz 2) beraten lassen. Er informiert den Stiftungsrat periodisch über die getroffenen Entscheide.

⁴ Er vertritt die Stiftung nach Aussen, sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene. Er delegiert diese Repräsentationsaufgabe an den Präsidenten des Ausschusses. Dieser kann sie nach Bedarf an weitere Mitglieder des Ausschusses oder an den Direktor der Geschäftsstelle delegieren.

⁵ Er ernennt den Direktor der Geschäftsstelle und legt hierzu das Verfahren fest, das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

⁶ Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand vergütet.

Art. 21 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Ausschuss tritt mindestens vierteljährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Präsident kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen oder Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zur Entscheidung unterbreiten lassen.

² Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

³ Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Der Direktor der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Der Ausschuss sorgt für die laufende und nötigenfalls umgehende Information des Stiftungsrats über den Gang der Geschäfte sowie über ausserordentliche Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Stiftung.

² Der Ausschuss orientiert den Direktor über die Beschlüsse, Anregungen und Wünsche des Stiftungsrats. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse umgesetzt und die Anregungen und Wünsche beachtet werden.

c) Geschäftsstelle und Direktor

Art. 23 Zusammensetzung und Ernennung

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus dem Direktor sowie aus weiteren Mitarbeitenden.

² Der Direktor wird vom Ausschuss ernannt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Direktor angestellt.

³ Der Direktor kann aus dem Kreis seiner Mitarbeitenden eine Stellvertretung bezeichnen und diese in die Geschäftsleitung berufen. Er hört hierzu vorgängig den Ausschuss an; dieser hat ein Vetorecht.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt und berät den Stiftungsrat und dessen Ausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellt die gesamte Verwaltungstätigkeit der Stiftung sicher.

² Die Geschäftsstelle ist für sämtliche operativen Belange zuständig und erhält die damit verbundenen notwendigen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortungen.

³ Der Direktor ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Stiftungsrat und Ausschuss festgelegten strategischen Ausrichtung und für die Ausführung der übrigen vom Stiftungsrat oder vom Ausschuss beschlossenen Massnahmen.

⁴ Er trägt namentlich die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung einer internationalen Positionierungsstrategie unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Standorte und Aufgaben bestehender Organisationen bei Bund, Kantonen und auf regionaler Ebene.

⁵ Er ist gemäss dem vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsreglement für die operative und personelle Führung der Geschäftsstelle und ihrer Mitarbeitenden verantwortlich.

⁶ Der Direktor kann den Präsidenten des Stiftungsrats auf dessen Vorschlag in nationalen und internationalen Gremien vertreten, namentlich in anderen Stiftungen, Vereinen und Verbänden.

⁷ Er repräsentiert die Stiftung zusammen mit dem Präsidenten nach innen und nach aussen, sowohl national wie auch international.

Art. 25 Berichterstattung

Der Direktor sorgt für die laufende und nötigenfalls umgehende Information des Ausschusses, nötigenfalls des Stiftungsrats, über den Gang der Geschäfte sowie über ausserordentliche Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Stiftung.

Art. 26 Aufsicht

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Ausschusses.

d) Revisionsstelle

Art. 27 Wahl und Aufgabe

¹ Der Stiftungsrat wählt in Absprache mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle eine Revisionsstelle mit den im Gesetz umschriebenen Aufgaben und Pflichten. Insbesondere hat sie das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

³ Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

V. BEITRÄGE UND DARLEHEN

Art. 28 Unterstützungsmassnahmen

¹ Die Stiftung kann die Standortträger unterstützen:

- a. durch das einmalige oder wiederholte Ausrichten von Beiträgen;
- b. durch die Gewährung von Darlehen.

² Sie kann den Standortträgern zudem ein- oder mehrjährige zweckgebundene Darlehen gewähren, für welche der Bund unter Massgabe von Artikel 29 und 30 eine Bürgschaft leistet.

³ Sie kann andere Unterstützungsformen entwickeln.

Art. 29 Bürgschaft des Bundes für zweckgebundene Darlehen

¹ Für die Finanzierung zweckgebundener Darlehen gemäss Artikel 28 Absatz 2 ist die Stiftung zuständig. Sie sichert diese Finanzierung durch private Quellen, namentlich private Investoren oder am freien Kapitalmarkt, wofür sie eine Bürgschaft des Bundes in Anspruch nehmen kann.

² Die Höhe und Dauer der vom Bund geleisteten Bürgschaft sowie allfällige weitere Auflagen werden im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Artikel 4 Absatz 1 zwischen der Stiftung und dem Bund geregelt.

Art. 30 Zweckbindung der Darlehen

¹ Darlehen nach Artikel 28 Absatz 2 dienen der Realisierung von Forschungsinfrastrukturen, technologischen Plattformen und technischen Einrichtungen an den Standorten.

² Sie können nicht gewährt werden für:

- a. den Kauf oder die Erschliessung von Bauland an den Standorten;
- b. den Bau von Immobilien oder die Bereitstellung von Geschossflächen an den Standorten;
- c. die Deckung von einmaligen oder wiederkehrenden Betriebskosten jeglicher Art.

VI. HAFTUNG, STATUTENÄNDERUNG, ÄNDERUNGEN INTERNER REGLEMENTE, STIFTUNGSAUFLÖSUNG

Art. 31 Haftung

Alleine die Stiftung haftet für die Schulden auf allen ihren Aktiven. Unter Vorbehalt von Artikel 55 Absatz 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches haften weder die Mitglieder des Stiftungsrats noch jene anderer Organe der Stiftung noch deren Angestellte persönlich für die Schulden der Stiftung.

Art. 32 Änderung der Statuten

¹ Der Stiftungsrat ist ermächtigt, die vorliegenden Statuten jederzeit anzupassen, zu ergänzen oder in Einzelbestimmungen ausser Kraft zu setzen. Vorbehalten bleiben:

- a. der Einklang der geänderten Statuten mit den Bestimmungen und Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Artikel 4 Absatz 1;

- b. die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht, soweit dies für einzelne Bestimmungen vorgesehen oder gemäss Gesetz erforderlich ist;
 - c. die vorgängige Zustimmung des Bundesrates bei Änderung der Artikel 3 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 und 30, sowie Artikel 32 Absatz 1 lit. c.
- ² Der Beschluss zur Modifikation der vorliegenden Statuten erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 33 Interne Reglemente

¹ Der Stiftungsrat legt die Details der Organisation der Stiftung in einem Organisationsreglement, weiteren internen Reglement und Richtlinien fest. Diese werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

² Er kann nach Bedarf jederzeit Anpassungen an den internen Reglementen gemäss Absatz 1 beschliessen. Änderungen interner Reglemente müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 34 Aufhebung der Stiftung

¹ Wenn die Stiftung nicht mehr in der Lage ist, ihre Zweckbestimmung zu erfüllen, kann sie konform zu Artikel 88 und 89 des Zivilgesetzbuches aufgelöst werden. In diesem Fall leitet der Stiftungsrat das Verfahren zur Aufhebung der Stiftung ein oder bezeichnet einen Dritten als Liquidator.

² Ein Beschluss zur Aufhebung der Stiftung erfordert mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats.

³ Ein Beschluss zur Aufhebung der Stiftung erfordert im Weiteren:

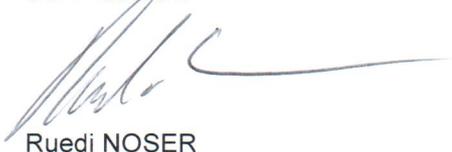
- a. einen entsprechenden an die Aufsichtsbehörde gerichteten und von ihr genehmigten Antrag auf Aufhebung der Stiftung;
- b. einen entsprechenden an den Bundesrat gerichteten und von ihm genehmigten Antrag auf Aufhebung der Stiftung.

⁴ Im Falle der Aufhebung der Stiftung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige oder einen öffentlichen Zweck verfolgende Organisationen oder Stiftungen, die steuerbefreit sind, ihren Sitz in der Schweiz haben und einem ähnlichen Zweck dienen. Zulässig ist auch eine Fusion mit einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

⁵ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

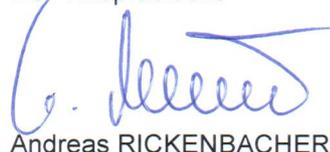
Bern, den 24. Mai 2017

Der Präsident



Ruedi NOSER

Der Vizepräsident



Andreas RICKENBACHER